

Geschäftsnummer:
6 U 182/13
8 O 547/13
Landgericht Stuttgart



Verkündet am
20. Mai 2014

Steinat, JFAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Stuttgart

6. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

1. Jxxx Dxxx

xxx 8, 7xxx Bxxx

2. Hxxx Dxxx

xxx 8, 7xxx Bxxx

- Kläger / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte Gxxx u. Koll., Fxxx 149, 1xxx Bxxx (xxx)

gegen

Lxxx

vertreten durch d. Vorstand
xxx 2, 7xxx Sxxx
(Konto: xxx)

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Bxxx u. Koll., Kxxx 154, 7xxx Kxxx (xxx)

wegen Forderung

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 2014 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Ellinger
Richter am Oberlandesgericht Kapp
Richter am Oberlandesgericht Dr. Häcker

für **Recht** erkennt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 24.9.2013 wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert des Berufungsverfahrens: bis 30.000 €

Gründe

I.

Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen ihre Verurteilung, den Klägern Vorfälligkeitsentschädigungen in Höhe von insgesamt 28.501,12 € zurückzugewähren und daraus gezogene Nutzungen in Höhe von 1.121,07 € herauszugeben.

1. Die Vorfälligkeitsentschädigungen leisteten die Kläger wegen der vorzeitigen Beendigung von drei Verbraucherdarlehensverträgen (K1), die sie am 2.4.2008 mit der Beklagten geschlossen hatten.

Ihre auf Rückabwicklung der Darlehensverträge gerichtete Zahlungsklage haben die Kläger damit begründet, ihr am 2.5.2013 erklärter Widerruf der Darlehensverträge sei wirksam, weil sie von der Beklagten nicht ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt worden seien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien in erster Instanz wird auf die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Landgerichts Bezug genommen.

2. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die geltend gemachten Rückabwicklungsansprüche seien gegeben, weil Kläger die Darlehensverträge wirksam widerrufen hätten. Da die Widerrufsbelehrungen wegen des Hinweises, dass die Widerrufsfrist „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung beginne“, jeweils unzureichend gewesen seien, sei die Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen gewesen.

Auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV könne sich die Beklagte nicht berufen, weil sie von der Musterbelehrung abgewichen sei. Zwar stimme der Text der Belehrungen unter den Überschriften "Widerrufsrecht" und "Widerrufsfolgen" mit der Musterbelehrung wörtlich überein, die Beklagte habe aber in einem Formular zwei Darlehensnehmer belehrt, was die Musterbeleh-

zung nicht vorsehe, und habe darüber hinaus den Mustertext durch einen eigenständigen Absatz mit der Überschrift "Mehrere Darlehensnehmer" ergänzt.

Die Notwendigkeit, in der gesonderten Widerrufsbelehrung über die Widerrufsmöglichkeit bei mehreren Darlehensnehmern zu belehren, resultiere daraus, dass die Beklagte beide Darlehensnehmer in einem einzigen Formular belehrt habe. Hätte die Beklagte hingegen für beide Darlehensnehmer jeweils ein gesondertes Formular verwendet, wie es die Musterbelehrung vorsehe, wären die ergänzenden Hinweise nicht veranlasst gewesen.

Darüber hinaus entsprechende die Belehrung nicht dem Deutlichkeitsgebot, weil in Abschnitt D. der „Information für Verbraucher zum Darlehensvertrag“ eine weitere Belehrung erteilt worden sei. Für den durchschnittlichen Verbrauchers sei es unverständlich, weshalb er über die Widerrufsmöglichkeit bei mehreren Darlehensnehmern zweimal belehrt werde, zumal nur eine der Belehrungen auf die Widerrufsfolgen für diesen hinweise, und die Terminologie insofern abweiche, als in der Widerrufsbelehrung vom Widerruf der Willenserklärung die Rede sei, während in der Information für Verbraucher aber vom Widerruf der Vertragserklärung gesprochen werde.

Es könne danach offen bleiben, ob die Hinweise in Abschnitt D. auch deshalb fehlerhaft seien, weil danach die beigefügte Widerrufserklärung vom Darlehensnehmer zu unterschreiben und an die Bank zurückzusenden sei. Dafür spreche, dass sich einem durchschnittlichen Verbraucher der Eindruck aufdrängen könne, Unterschrift und Rücksendung der Formulare seien gleichsam Gegenleistung für das Widerrufsrecht als solches. Ferner sei eine Interpretation dahingehend denkbar, dass die Widerrufsfrist erst mit Unterzeichnung und Rücksendung der Formulare an die Bank beginne.

Die Kläger hätten ihr Widerrufsrecht auch nicht verwirkt. Der Gesetzgeber habe bewusst ein nicht befristetes Widerrufsrecht geschaffen, wenn es an einer ordnungsgemäßen Belehrung fehle, gleich, ob die Belehrung nur leicht oder grob fehlerhaft sei. An eine Verwirkung des Widerrufsrechts seien deshalb strenge Anforderungen zu stellen, zumal dem Darlehensgeber die Möglichkeit einer Nachbelehrung zur Verfügung stehe. Jedenfalls dann, wenn der Ver-

braucher von seinem Widerrufsrecht keine Kenntnis habe, sei dem Darlehensgeber, der gegen seine Belehrungspflicht verstoßen habe, ein unbefristeter Widerruf zuzumuten.

3. Mit ihrer Berufung möchte die Beklagte die Abweisung der Klage erreichen. Sie meint die Widerrufsbelehrung sei auch in Bezug auf den Fristbeginn ausreichend. Die Musterbelehrung der BGB-InfoV konkretisiere die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung. Es sei deshalb ausreichend, dass dem Verbraucher durch die Formulierung „frühestens mit Erhalt der Belehrung“ eine sichere Mindestfrist verdeutlicht und zugleich offen gelegt werde, dass sich nach den Umständen des Falles auch eine längere Frist ergeben könne.

Unabhängig davon habe das Landgericht die Schutzwirkung gemäß § 14 Abs. 1 BGB-InfoV zu Unrecht verneint. Der Mustertext sei unverändert übernommen worden. Es sei nicht richtig, dass es die Musterbelehrung nicht zulasse, mehrere Darlehensnehmer in einem Formular zu belehren. Die Belehrung werde auch nicht dadurch weniger deutlich, dass sie an anderer Stelle wiederholt werde. In Abschnitt D. der „Information für Verbraucher zum Darlehensvertrag“ werde das Widerrufsrecht insoweit vertraglich verstärkt oder klargestellt, als nicht sämtliche Darlehensnehmer den Widerruf erklären müssten, sondern jedem ein Widerrufsrecht eingeräumt werde. Wäre dies in der gesonderten Widerrufsbelehrung nicht erwähnt worden, wäre sie - die Beklagte - dem Vorwurf ausgesetzt gewesen, sie habe auf einen wesentlichen Aspekt des Widerrufs nicht in der Belehrung selbst, sondern im Vertrag hingewiesen. Dass in diesem Zusammenhang die Synonyme „Vertragserklärung“ und „Willenserklärung“ verwendet worden seien, sei nicht verwirrend. Im Übrigen könnten nur marginale Abweichungen vom Muster die Schutzwirkung nicht entfallen lassen.

Dem Widerruf stünde daneben entgegen, dass die Darlehensverträge einvernehmlich aufgehoben worden seien, sodass kein Raum mehr für ein Widerrufsrecht bleibe. Selbst wenn noch ein Widerrufsrecht bestanden hätte, sei es im Zeitpunkt der Ausübung verwirkt gewesen.

Die Beklagte beantragt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 24.9.2013 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das landgerichtliche Urteil unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen. Jede Abweichung von der Musterbelehrung stehe der Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV entgegen. Neben der inhaltlichen Abweichung von der Musterbelehrung würden die von der Beklagten erteilten Belehrungen auch in der äußeren Gestaltung dem Muster nicht vollständig entsprechen.

Ferner sei die Widerrufsbelehrung auch deshalb fehlerhaft, weil die Hinweise in der „Information für Verbraucher“ zu der unrichtigen Annahme verleiten könnten, der Lauf der Widerrufsfrist oder das Widerrufsrecht als solches hänge davon, dass die Widerrufsbelehrung unterschrieben an die Bank zurückgesendet werde. Angesichts der Belehrungen an unterschiedlichen Stellen im Vertrag müsse dem Verbraucher unklar sein, in welchem Verhältnis diese Belehrungen zueinander stünden.

Selbst im Falle der Aufhebung der Darlehensverträge sei ein später erklärter Widerruf noch möglich. Das Landgericht habe auch zutreffend eine Verwirkung des Widerrufsrechts abgelehnt.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg. Den Klägern steht ein Anspruch auf Erstattung der geleisteten Vorfälligkeitsentschädigung gemäß §§ 495, 355, 357 Abs. 1, 346 BGB a.F. nicht zu. Dem steht entgegen, dass die zweiwöchige Widerrufsfrist gemäß § 355 Abs. 2 S.1 und 3 BGB a.F. bereits abgelaufen war, als die Kläger die Darlehensverträge am 2.5.2103 widerrufen haben.

Die Kläger haben unstreitig jeweils eine Ausfertigung der Darlehensverträge erhalten. Die beigefügten Widerrufsbelehrungen sind hinsichtlich des übernommenen Textes der Musterbelehrung gemäß § 14 Abs. 1 BGB-InfoV als ordnungsgemäß zu behandeln. Soweit die Belehrungen einen weitergehenden Inhalt haben, sind sie gemessen an § 355 Abs.2 S.1 BGB nicht zu beanstanden. Die Deutlichkeit der Belehrungen wird auch durch die weiteren in den Verträgen enthaltenen Angaben zum Widerrufsrecht nicht in Frage gestellt.

1. Maßgeblich sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nach den Änderungen durch das OLG - Vertretungsänderungsgesetz vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850); Art 229 § 9 Abs.1 Nr.2 EGBGB. Die BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) ist in der Fassung vom 4.3.2008 anzuwenden.

2. Soweit die Beklagte die Musterbelehrung der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV unverändert übernommen hat, sind die erteilten Widerrufsbelehrungen als ordnungsgemäß zu behandeln.

a) Verwendet der Darlehensgeber das Muster für die Widerrufsbelehrung, so kann er sich auf die Schutzwirkungen des § 14 BGB-InfoV berufen. Seine Belehrung gilt dann als ordnungsgemäß, selbst wenn der Text der Musterbelehrung in einzelnen Teilen nicht dem Deutlichkeitsgebot entspricht (BGH v. 15.8.2012 - VIII ZR 378/11; v. 20.11.2012 – II ZR 264/10).

Eine Verwendung des Musters in diesem Sinne ist gegeben, wenn der Unternehmer eine Belehrung erteilt, die dem Muster inhaltlich und in seiner äußeren Gestaltung vollständig entspricht. Die Schutzwirkung tritt hingegen nicht ein,

wenn der Unternehmer in das ihm zur Verfügung gestellte Muster durch eigene Bearbeitung eingreift. Das gilt unabhängig vom konkreten Umfang der vorgenommenen Änderungen, selbst in dem Fall, dass die Überarbeitung in der Aufnahme sachlich zutreffender Zusatzinformationen zugunsten des Belehrungsempfängers besteht (BGH v. 28.06.2011 - XI ZR 349/10 Tz. 37 ff.; v. 9.12.2009 - VIII ZR 219/08; v. 1.3.2012 - III ZR 83/11; v. 18.3.2014 - II ZR 109/13).

b) Die Beklagte hat den Text der Musterbelehrung in der Fassung vom 2.12.2004 unverändert übernommen und damit gemäß § 14 Abs. 1 BGB-InfoV verwendet.

aa) Auch wenn die BGB-InfoV zum 1.4.2008 geändert wurde und dabei auch das Belehrungsmuster einen anderen Inhalt erhielt, durfte die Beklagte am 2.4.2008 nach der Übergangsvorschrift in § 16 BGB-InfoV noch eine Belehrung erteilen, die dem bis zum 31. März 2008 geltenden Muster entsprach.

bb) Soweit die Kläger rügen, bereits die äußere Gestaltung weiche von der Musterbelehrung ab, teilt der Senat die Auffassung des Landgerichts, dass relevante Abweichungen nicht bestehen. Insbesondere darf der Unternehmer gemäß § 14 Abs.3 BGB-InfoV in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder sein Kennzeichen anbringen. Auf die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung wird insoweit Bezug genommen.

cc) Die Beklagte hat in ihren Belehrungen unter den Überschriften „Widerrufsrecht“ und „Widerrufsfolgen“ den Text der Musterbelehrung inhaltlich unverändert wiedergegeben. Auf die Schutzwirkung des § 14 Abs.1 BGB-InfoV hätte sich die Beklagte nur dann nicht berufen können, wenn sie in diesen Belehrungstext durch eigene Bearbeitung eingegriffen hätte. Das ist jedoch nicht geschehen. Die Beklagte hat den Text der Musterbelehrung gerade keiner eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen.

Der Umstand, dass die Beklagte unter D. in der „Information für Verbraucher“ Angaben zum Widerrufsrecht gemacht hat und in den Belehrungen räumlich

abgesetzt unter der Überschrift „Mehrere Darlehnsnehmer“ einen ergänzenden Hinweis erteilt hat, stellt keinen Eingriff in den Text der Musterbelehrung dar.

Gibt der Unternehmer dem Verbraucher ohne in den Text der Musterbelehrung einzugreifen an anderer Stelle weitergehende Informationen zum Widerrufsrecht und betreffen diese Hinweise Aspekte des Widerrufsrechts, die den Inhalt der Musterbelehrung nicht berühren oder in Frage stellen, ist darin keine Überarbeitung des Belehrungsmusters zu sehen. Das gilt auch, wenn der Unternehmer, um dem Vorwurf der Intransparenz zu entgehen, diese selbständige Zusatzinformation räumlich abgesetzt und unter eigener Überschrift der Widerrufsbelehrung beifügt. Es wäre unangemessen, einem Unternehmer, der seine Widerrufsbelehrung exakt nach dem Muster gestaltet, den Vertrauensschutz nur deshalb zu entziehen, weil er ein zusätzliches Informationsbedürfnis auf Seiten des Verbrauchers erkennt, zu dem die Musterbelehrung schweigt. Nur dann, wenn er das erkannte Defizit zum Anlass nimmt, die Musterbelehrung selbst zu überarbeiten, kann er sich wegen des damit verbundenen Eingriffs in den Mustertext nicht mehr auf die Wirkungen des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV berufen. Das gilt aber nicht, wenn er den Mustertext unberührt lässt und erkennbar abgesetzt dem Verbraucher eine selbständige, den Inhalt des Mustertextes nicht betreffende Zusatzinformation gibt.

Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.3.2014 – II ZR 109/13 – ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Es ist zwar richtig, dass danach Zusatzinformationen selbst dann schädlich sein können, wenn sie inhaltlich zutreffend zugunsten des Belehrungsempfängers erteilt werden. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall waren die Zusatzinformationen aber deshalb schädlich, weil sie mit abweichendem Inhalt in den Text der Musterbelehrung integriert waren und damit eine inhaltliche Überarbeitung des Musters bzw. ein Eingriff in den Mustertext zu bejahen war. Die Beklagte hat hingegen in keiner Weise in die Musterbelehrung selbst eingegriffen.

dd) Eine Abweichung vom Muster der Widerrufsbelehrung liegt auch nicht darin, dass die Beklagte beide Darlehnsnehmer als Adressaten der Belehrung in das Formular aufgenommen hat. Zu der Frage, wie bei mehreren Darlehnsnehmern zu verfahren ist, macht die Musterbelehrung keine Vorgaben.

Die Beklagte war daher frei, ob sie für jeden der Darlehensnehmer gesonderte Belehrungen fertigt oder den Darlehensnehmern jeweils ein Exemplar überlässt, das sich an beide richtet.

Soweit das Landgericht meint, nur die zuerst genannte Vorgehensweise entspreche der Musterbelehrung, sieht der Senat dafür keine durchgreifenden Gründe. Insbesondere wäre das von der Beklagten angenommene Belehrungsdefizit in Bezug auf eine Mehrheit von Darlehensnehmern nicht durch das vom Landgericht als allein musterkonform erachtete Vorgehen vermieden worden. Die von der Musterbelehrung nicht aufgegriffene Frage, ob bei einer Mehrheit von Darlehensnehmern jedem ein gesondertes Widerrufsrecht zusteht, ist nicht dadurch entstanden, dass die Beklagte die Belehrungen an beide Darlehensnehmer gerichtet hat, sondern allein dadurch, dass die Kläger die Verträge gemeinschaftlich geschlossen haben.

3. Durch die über den Text der Musterbelehrung hinausgehenden Hinweise zum Widerrufsrecht hat die Beklagte nicht gegen die gesetzliche Vorgabe verstoßen, die Kläger deutlich und inhaltlich zutreffend über ihr Widerrufsrecht in Kenntnis zu setzen (§ 355 Abs. 2 S.1 BGB).

c) Soweit die Beklagte die Widerrufsbelehrung unter der Überschrift „Mehrere Darlehensnehmer“ dahin ergänzt hat, dass jeder Darlehensnehmer seine Willenserklärung gesondert widerrufen kann, handelt es sich um einen inhaltlich zutreffenden und mit Blick auf das Deutlichkeitsgebot unschädlichen Zusatz.

aa) Der Hinweis gibt die Rechtslage richtig wieder. Schließen mehrere natürliche Personen gemeinschaftlich als Darlehensnehmer einen widerruflichen Verbrauchervertrag ab, kann grundsätzlich jeder unabhängig vom anderen von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Entsprechend § 139 BGB richtet sich die vertragliche Bindung der übrigen Beteiligten danach, ob sie trotz des partiellen Widerrufs Bestand hat oder ob die widerrufsbedingte Umwandlung in ein Abwicklungsschuldverhältnis sich auch auf sie erstreckt (Masuch in Münchener Kommentar, BGB, 6. Aufl., § 355 Rn. 29; Schürnbrand in Münchener-Kommentar, BGB, 6. Aufl., § 491 Rn.14; Kessal-Wulf, Staudinger, BGB (2012),

§ 491 Rn.20). Nach dem Regel-Ausnahmeverhältnis in § 139 BGB erstreckt sich der Widerruf im Zweifel auf alle Darlehensnehmer. Die Gesamtrückabwicklung hätte auch dem Vertrag entsprochen, was sich aus Abschnitt D. der Information für Verbraucher ergibt.

Dass der Zusatz in der Widerrufsbelehrung keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Unwirksamkeit des gesamten Darlehensvertrages enthält, wenn nur einer der Darlehensnehmer widerruft, begründet keinen Fehler. Diese Rechtsfolge ergibt sich bereits aus dem voranstehenden Hinweis in der Widerrufsbelehrung zu den Widerrufsfolgen, die mangels abweichender Angaben auch für den Widerruf eines einzelnen Darlehensnehmers einschlägig sind. Danach wird hinreichend deutlich, dass in Bezug auf das gemeinschaftlich empfangene Darlehen insgesamt eine Rückabwicklung der ausgetauschten Leistungen zu erfolgen hat.

bb) Auch ein Verstoß gegen das Deutlichkeitsgebot ist nicht gegeben. Danach ist nicht schlechthin jeglicher Zusatz zur Belehrung untersagt. Dem Zweck der Belehrung entsprechend sind Ergänzungen vielmehr als zulässig anzusehen, soweit sie die Belehrung verdeutlichen, während Erklärungen, die einen eigenen Inhalt aufweisen und weder für das Verständnis noch für die Wirksamkeit der Widerrufsbelehrung von Bedeutung sind und die deshalb von ihr ablenken, der bezweckten Verdeutlichung des Rechts zum Widerruf entgegenstehen (BGH v. 4.7.2002 - I ZR 55/00). Gemessen daran, ist der Zusatz, den die Beklagte in die Belehrung eingefügt hat, unschädlich. Er ist vielmehr geeignet, die naheliegende Frage zu klären, ob die Kläger den Widerruf notwendig gemeinsam erklären müssen, und dient damit der Verdeutlichung der Belehrung über das Widerrufsrecht.

Ein Mangel der Deutlichkeit der Belehrung lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass unter der Überschrift „Widerrufsrecht“ über den Widerruf der Vertragserklärung belehrt wird, während in dem Hinweis zum Widerrufsrecht mehrerer Darlehensnehmer vom Widerruf der Willenserklärung die Rede ist. Dem durchschnittlichen Leser erschließt sich ohne weiteres, dass es jeweils mit unterschiedlicher Bezeichnung um die Erklärung geht, hinsichtlich derer das Widerrufsrecht besteht. Nicht jede Möglichkeit, eine Widerrufsbelehrung noch

deutlicher zu fassen, rechtfertigt im Umkehrschluss die Annahme, das Deutlichkeitsgebot sei verletzt. Maßgeblich ist, ob ein Mangel vorliegt, der die Verständlichkeit beeinträchtigt. Das ist hier nicht der Fall.

Soweit der Bundesgerichtshof im Urteil vom 4.7.2002 - I ZR 55/00 - ausgeführt hat, von einem rechtsunkundigen Verbraucher könne nicht das richtige Verständnis des juristischen Fachbegriffs "Abgabe einer Willenserklärung" erwartet werden, lässt sich daraus nicht ableiten, die Verwendung des Begriffs der Willenserklärung in einer Widerrufsbelehrung widerspreche generell dem Deutlichkeitsgebot. Der Bundesgerichtshof hatte darüber zu entscheiden, ob der Zusatz, der Lauf der Widerrufsfrist beginne "nicht jedoch, bevor die auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung vom Auftraggeber abgegeben wurde", dem Deutlichkeitsgebot entspreche. Anders als im vorliegenden Fall konnte der Adressat dieses Belehrungszusatzes aus dem Sinnzusammenhang nicht ohne weiteres entnehmen, dass damit die Erklärung gemeint ist, auf die sich das Widerrufsrecht bezieht.

d) Auch aus den Angaben zum Widerrufsrecht auf Seite 2 der Information für Verbraucher unter D., die den Darlehensverträgen jeweils beigelegt war, folgt kein Belehrungsmangel.

aa) Beim Leser kann nicht die Fehlvorstellung entstehen, es handle sich um eine abschließende Information über das Widerrufsrecht, vielmehr wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass nähere Angaben der gesonderten Widerrufsbelehrung zu entnehmen sind.

bb) Der Hinweis, dass die Widerrufsbelehrung zu unterschreiben und an die Bank zurückzusenden ist, steht in Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen, wonach die erste Auszahlung davon abhängig gemacht ist, dass der Beklagten die unterschriebenen Widerrufsbelehrungen vorliegen.

Selbst wenn der Darlehensnehmer bei Lektüre dieses Hinweises vor der Frage stehen sollte, ob sein Widerrufsrecht von der Übersendung der unterschriebenen Belehrung an die Beklagte abhängt, wird er im selben Abschnitt wegen der näheren Ausgestaltung des Widerrufsrechts auf die Widerrufsbelehrung

verwiesen. Dieser kann er entnehmen, dass die Übersendung der Belehrung keine Voraussetzung der Ausübung des Widerrufsrechts ist, denn dort ist eine solche Bedingung nicht erwähnt. Danach ist für den Leser ausreichend klar, dass die Übersendung der Widerrufsbelehrung an die Beklagte nur insoweit von Bedeutung ist, als sie Voraussetzung für die Auszahlung des Darlehens ist.

Soweit das Landgericht erwägt, bei dem Verbraucher könnten in diesem Zusammenhang Zweifel entstehen, ob der Beginn der Widerrufsfrist von der Übersendung der Belehrung abhängt, weil die Belehrung lediglich darauf hinweist, dass die Widerrufsfrist frühestens mit Erhalt der Belehrung beginnt, liegt der Grund dieser denkbaren Unsicherheit in der Formulierung der Widerrufsbelehrung. Insoweit gilt aber, dass die Belehrung gemäß § 14 Abs.1 BGB-InfoV als ordnungsgemäß angesehen werden muss, selbst wenn der Text der Musterbelehrung in einzelnen Teilen nicht dem Deutlichkeitsgebot entspricht.

cc) Ebenfalls unschädlich ist der Umstand, dass die Belehrung über das Widerrufsrecht mehrerer Darlehensnehmer wiederholt und um einen Rechtsfolgenhinweis ergänzt ist. Es ist zwar richtig, dass ein Verstoß gegen das Deutlichkeitsgebot anzunehmen ist, wenn dem Verbraucher unterschiedliche Belehrungen erteilt werden, sodass der Verbraucher dadurch irritiert wird und letztlich nicht weiß, welche der Belehrungen richtig ist und gelten soll (OLG Hamm v. 24.5.2012 – 4 U 48/12). Die Beklagte hat jedoch in Bezug auf die Widerrufsmöglichkeiten mehrerer Darlehensnehmer in der Sache keine unterschiedlichen Belehrungen erteilt. Die bloße Wiederholung von Teilen der Belehrung an anderer Stelle des Vertrages, ohne dass sich daraus Verständnisschwierigkeiten ergeben können, macht die erteilte Widerrufsbelehrung nicht intransparent.

Soweit unter D. der Information für Verbraucher die Folge genannt ist, dass der Widerruf eines Darlehensnehmers zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages führt, liegt darin lediglich eine Klarstellung, die nicht in Gegensatz zu den in der Widerrufsbelehrung genannten Folgen steht und das Verständnis der Hinweise nicht erschwert. Dass im Abschnitt D. der Verbraucherinformati-

on vom Widerruf der Vertragserklärung die Rede ist, während in der Widerrufsbelehrung der Begriff der Willenserklärung verwendet wird, macht die Belehrung ebenfalls nicht unklar. Auf die Ausführungen zum Gebrauch dieser Begriffe unter II. 3 a) bb) wird Bezug genommen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs.1 S.1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Insbesondere sind die Voraussetzungen, unter denen sich der Unternehmer auf die Schutzwirkung des § 14 Abs.1 BGB-InfoV berufen kann, höchstrichterlich geklärt. Die Entscheidung beruht insoweit auf einer Anwendung dieser Grundsätze auf den Einzelfall.

Ellinger
Vors. Richter am Ober-
landesgericht

Dr. Häcker
Richter am Oberlandes-
gericht

Kapp
Richter am Oberlandes-
gericht

VRiOLG Ellinger ist wegen
Urlaubs an der Unterschrift
verhindert

Kapp
Richter am Oberlandesgericht